

Schaftsordnung auf der Grundlage der Prinzipien der friedlichen Koexistenz beizutragen. Sie lassen sich von den hohen Idealen des Kampfes für nationale Unabhängigkeit und sozialen Fortschritt leiten und bekräftigen ihre Treue zu den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen. Der V. umfaßt 14 Artikel.

Vertrag Über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik: ausgefertigt in Berlin am 6. 5. 1977. Er baut auf dem vorangegangenen Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen beiden Staaten vom 12. 9. 1968 auf. Lt. Art. 9 ist der V. für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen und wird automatisch um jeweils weitere 10 Jahre verlängert, wenn nicht eine der vertragsschließenden Seiten 12 Monate vor Abschluß der Geltungsdauer den Wunsch äußert, ihn zu kündigen. Ausgehend davon, daß die Beziehungen der brüderlichen Freundschaft, der allseitigen Zusammenarbeit und der kameradschaftlichen gegenseitigen Hilfe zwischen der DDR und der MVR auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus und des sozialistischen Internationalismus fruchtbare Ergebnisse zum Wohle beider Völker und der gesamten sozialistischen Staatengemeinschaft gezeitigt haben, haben beide Seiten den V. mit dem Ziel abgeschlossen, diese Beziehungen zum beiderseitigen Nutzen umfassend weiterzuentwickeln und damit den gesetzmäßigen Prozeß der wachsenden Gemeinsamkeiten in Politik, Wirtschaft und im sozialen Leben, der weiteren Annäherung der sozialistischen Länder und Nationen zielstrebig zu fördern. Sie gehen davon aus, daß die enge ökonomische Zusammenarbeit zwischen beiden Staa-

ten voll und ganz den Zielen und Aufgaben der weiteren Entwicklung und Vervollkommnung der —<• *sozialistischen ökonomischen Integration* entspricht. Sie sind entschieden bemüht, zur Stärkung der Geschlossenheit aller Länder der sozialistischen Gemeinschaft beizutragen, die auf der Gemeinsamkeit der Gesellschaftsordnung und der Endziele beruht. Die Vertragspartner bekräftigen, daß die Festigung, der Ausbau und der Schutz der sozialistischen Errungenschaften internationalistische Pflicht beider Staaten sind. Sie sind bestrebt, gemäß den Grundsätzen und Zielen der sozialistischen Außenpolitik die günstigsten internationalen Bedingungen für die Errichtung des Sozialismus und Kommunismus zu gewährleisten. Fest sind sie entschlossen, die weitere Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa, in Asien und in der ganzen Welt zu fördern und zur Entwicklung und Erweiterung der Beziehungen zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung auf der Grundlage der Prinzipien der friedlichen Koexistenz entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen beizutragen. Der V. umfaßt 11 Artikel.

Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba: am 31. 5. 1980 in Havanna unterzeichnet. Der Vertrag ist lt. Art. 12 für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen und wird automatisch um jeweils weitere 10 Jahre verlängert, wenn nicht eine der vertragsschließenden Seiten 12 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer den Wunsch äußert, ihn zu kündigen. Ausgehend davon, daß zwischen beiden Staaten Beziehungen der brüderlichen Freundschaft, der allseitigen Zusammenarbeit und der kameradschaftlichen gegenseitigen